

## Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Beschwerdeverfahren des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ermöglicht es Ihnen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

### Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Ein wesentlicher Bestandteil der im LkSG festgelegten Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines geeigneten Beschwerdeverfahrens, das es internen und externen Personen ermöglicht, Unternehmen auf mögliche menschenrechtliche oder ökologische Risiken oder Verstöße in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette aufmerksam zu machen. Ziel eines solchen Beschwerdeverfahrens ist es, eine wichtige Funktion als **Frühwarnsystem** zu übernehmen, um Probleme zu erkennen und im Idealfall zu lösen, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen.

### Welche Verstöße sind relevant?

Das Beschwerdeverfahren kann genutzt werden, um unser Unternehmen auf Menschenrechts- oder Umweltrisiken und -verstöße im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette aufmerksam zu machen oder andere schwerwiegende Verstöße zu melden. Der Begriff der Lieferkette ist dabei weit gefasst und umfasst sowohl unsere direkten Lieferanten, also jene mit denen wir einen Vertrag haben, als auch indirekte Lieferanten, also die „Lieferanten der Lieferanten“.

### Zu den relevanten Menschenrechts- und Umweltrisiken zählen folgende:

- alle Formen von Sklaverei, wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Zwangs- oder Kinderarbeit;
- Gefährdung oder Verletzung des Arbeitsschutzes, z.B. durch unzureichende Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen oder unzureichende Schulung und Unterweisung;
- ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Arbeitsverhältnis, z.B. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft oder des Geschlechts;
- Verstöße gegen Mindestlohngesetze;
- Unsachgemäße Lagerung oder Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Diese Liste stellt nur einen Auszug aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dar. Wenn Sie auf Risiken oder Verstöße hinweisen möchten, ist es besser, den Hinweis zu geben und die Beurteilung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, unserem Compliance Team zu überlassen.

## Wer kann Beschwerden abgeben?

Alle potenziell betroffenen Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der LifeFit Group oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

## Wie können Hinweise eingereicht werden?

Hinweise können jederzeit – auch anonym – auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Online-Meldung über: <https://app.konfidal.eu/portal/lksg-meldestelle-lifefit-group>
- Per E-Mail: [meldung@comply4all.de](mailto:meldung@comply4all.de)
- Postalisch: Comply4All GmbH, LkSG-Meldestelle, Am Hagelkreuz 6, 41469 Neuss

Hierbei entstehen für die Meldenden keine gesonderten (zusätzlichen) Kosten. Mitarbeiter unseres Unternehmens können zudem über das intern verfügbare Hinweisgebersystem eine Meldung abgeben.

Zur raschen Klärung eines Sachverhalts sind detaillierte Beschreibungen der Situation hilfreich:

- Was ist passiert?
- Wer ist betroffen?
- Wann war der Vorfall?
- Wie oft ist es passiert?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Außerdem sollten Hinweisgebende darauf achten, dass die Sachverhaltsbeschreibung auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden kann.

## Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Zur Bearbeitung eingehender Beschwerden und Hinweise hat die LifeFit Group ein sogenanntes Compliance Team eingerichtet, das unmittelbar durch die Geschäftsleitung benannt wurde. Alle Mitglieder sind unparteiisch, unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Compliance Team ist das oberste Kontroll- und Entscheidungsgremium für relevante Beschwerden und Hinweise. Es nimmt diese entgegen, korrespondiert mit den Hinweisgebenden und entwickelt Entscheidungsvorlagen und -empfehlungen für die Geschäftsleitung.

## Wie läuft das Verfahren ab?

Nach Eingang einer Meldung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erhält die meldende Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung durch das von uns eingesetzte Compliance Team, sofern die Meldung nicht vollständig anonym erfolgt. Es folgt eine Prüfung, ob der gemeldete Vorfall in den Anwendungsbereich des LkSG fällt und die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung gegeben ist. Zur Klärung und Konkretisierung des Sachverhaltes wird ggf. die meldende Person kontaktiert. Im Anschluss erfolgt die Weiterbearbeitung der Meldung durch unser Compliance Team zur Herbeiführung einer Lösung für den gemeldeten Sachverhalt, unter Ergreifung angemessener Folgemaßnahmen. Spätestens drei Monate ab der Eingangsbestätigung erhält die meldende Person eine Rückmeldung zu ihrem Hinweis.

## Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Die LifeFit Group schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises über die Meldestelle. Dieser Schutz ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten Personen bearbeitet.
- Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, zu anonymisieren bzw. unkenntlich zu machen. Auch nach Abschluss des Verfahrens werden alle Informationen vertraulich behandelt.

Etwaige Einschüchterungsversuche und Repressalien aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen duldet die LifeFit Group nicht. Sollte dennoch einmal der Eindruck entstehen, dass aufgrund eines Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien drohen, sollte dies an die Beschwerdestelle gemeldet werden. Einschüchterungen oder Repressalien werden sodann geprüft und ggf. weiter untersucht.

Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keine Benachteiligung, Bestrafungen oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemühen wir uns zudem um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

**Bitte beachten Sie, dass Sie auch als meldende Person die Verantwortung dafür tragen, dass Ihr Hinweis oder Ihre Beschwerde wahrheitsgemäß ist.** Bewusste Falschmeldungen oder eine vorsätzlich unwahre Meldung kann strafrechtliche Konsequenzen haben!

## Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Meldung anfallen, werden für einen Zeitraum von drei Jahren gespeichert. Dokumentationen gemäß LkSG unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Meldestellenservice sichergestellt. Für die im Rahmen von Beschwerden und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist drei Monate nach Abschluss der

Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitkräfte anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.